

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm-Förster, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Victor Perli und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/11800, 19/11802, 19/13923, 19/13925, 19/13926 –

Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020
(Haushaltsgesetz 2020)

hier: Einzelplan 60
Allgemeine Finanzverwaltung

zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020
– Drucksachen 19/13800, 19/13801, 19/13802 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Anstatt auf den dramatisch fortschreitenden Klimawandel mit einem durchgreifenden Maßnahmenpaket zu antworten und dies für die Menschen wirksam sozial abzusichern, legt die Bundesregierung mit dem Klimaschutzprogramm 2030 mutlos einen weitgehend nutzlosen Flickenteppich mit sozialer Schieflage vor. Haushalte mit niedrigem Einkommen werden durch den geplanten Emissionshandel in den Sektoren Wärme und Verkehr deutlich stärker belastet als Haushalte mit hohem Einkommen.

Das beschlossene Maßnahmenbündel wird bestenfalls zwei Drittel der Klimaschutzlücke bis 2030 schließen, bei Berücksichtigung offensichtlicher Luftbuchungen noch deutlich weniger. Nach dem Verfehlen des Klimaschutzziels für das Jahr 2020 arbeitet die Bundesregierung zielstrebig daran, auch das selbst gesteckte Ziel für das Jahr 2030 (Minderung der Treibhausgasemissionen um 55 Prozent gegenüber 1990) zu verfehlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung (SRU) und andere wissenschaftliche Studien kommen zum Ergebnis, dass selbst das 55-Prozent-Minderungsziel für das Jahr 2030 kein adäquater Beitrag Deutschlands zum Erreichen des völkerrechtlich verbindlichen globalen Ziels, die Erderwärmung gegenüber vorindustriellen Zeiten deutlich auf unter 2 Grad, möglichst auf 1,5 Grad zu begrenzen, ist. Das aber wäre ein Beitrag zur Klimagerechtigkeit, denn unter dem Klimawandel leiden vor allem Menschen in Ländern, die am wenigsten zur Erderwärmung beitragen.

Ein Klimaschutzprogramm, das seinen Namen verdient, muss mit einem Mix von strikter Ordnungspolitik, öffentlichen Förderprogrammen und Infrastrukturentwicklung zur Umsetzung eines deutlich ambitionierteren Klimaschutzziels in Deutschland bis zum Jahr 2030 beitragen. Die Basis dafür muss auch im Bundeshaushalt gelegt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, um:

1. anstelle des vorgesehenen Emissionshandels für die Sektoren Wärme und Verkehr unverzüglich mit einem Mix aus Förderprogrammen und Ordnungsrecht die sozial-ökologischen Alternativen in den Bereichen Wohnen und Mobilität zu stärken. Dazu sind in Bezug auf den Bundeshaushalt
 - 1.1. im Verkehrsbereich beginnend im Jahr 2020 aufwachsend Mittel so zur Verfügung zu stellen, dass diese ab dem Jahr 2025 eine Höhe von 28 Mrd. Euro jährlich erreichen, insbesondere um
 - die Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes deutlich stärker und schneller als geplant zu erhöhen;
 - die bestehenden Förderprogramme und gesetzlich vorgeschriebenen Finanzierungen deutlich stärker und schneller als geplant anzuheben und neue einzuführen, um spätestens bis zum Jahr 2030 einen massiven, flächendeckenden Ausbau des ÖPNV, des Rad- und Fußverkehrs zu gewährleisten und unverzüglich sozialverträgliche Nutzungskosten bis hin zum Nulltarif im ÖPNV abzusichern;
 - die Zuschüsse an private Unternehmen für Investitionen in den Kombinierten Verkehr sowie für neue Gleisanschlüsse anzuheben, und die Förderkriterien erheblich nutzerfreundlicher zu gestalten sowie
 - den Erhalt der verkehrlichen Infrastruktur auf Bundeswasserstraßen, insbesondere auch der Nebenwasserstraßen zu gewährleisten.
 - 1.2. im Verkehrsbereich die Mittel für Bedarfsplanmaßnahmen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) innerhalb der nächsten vier Jahre bis zum Jahr 2025 um 4 Mrd. Euro abzusenken. Zudem sind bereits mit dem Bundesetat 2020 das Kaufprämienprogramm der Bundesregierung für Elektroautos genauso zu beenden wie das Dieselsteuerprivileg, die Luftverkehrssteuer deutlich stärker als vorgesehen zu erhöhen, das Dienstwagenprivileg umweltfreundlicher zu gestalten und die Lkw-Maut auszuweiten. Weitere ökologisch kontraproduktive Subventionen sind schrittweise und sozialverträglich abzuschaffen. Die zusätzlichen und frei werdenden Mittel in Höhe von bis zu 40 Mrd. Euro tragen dazu bei, im Bundesetat mehr Spielraum für die Förderung des ökologischen Umbaus zu schaffen, unter anderem im Verkehrsbereich.
 - 1.3. im Gebäudebereich beginnend im Jahr 2020 aufwachsend Mittel für die Förderung der energetischen Gebäudesanierung so zur Verfügung zu stellen, dass diese ab dem Jahr 2025 eine Höhe von 10 Mrd. Euro jährlich erreichen und so auszustatten und mietrechtlich abzusichern, dass die Sanierungsrate

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

erhöht, ein Anstieg der Warmmieten aber unterbunden wird, unter anderem durch

- die Erhöhung der laufenden KfW-Gebäudesanierungsprogramme zur energetischen Sanierung;
- ein bis 2030 laufendes neu einrichtendes Schwerpunktprogramm zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden, die zwischen 1949 und 1978 errichtet wurden sowie
- die Einrichtung eines neuen Gebäudesanierungsprogramms zur gezielten Förderung von Sanierungen in Gebieten mit einkommensschwachen Mieterinnen und Mietern sowie in ausgewiesenen Milieuschutzgebieten;
- die Förderung von unabhängiger Beratung sowie von Ausbildung und Qualifizierung von Planern und Gewerken.

- 1.4. im Gebäudebereich beginnend im Jahr 2020 aufwachsend Mittel für Programme zur Förderung der Wärmewende aufzulegen bzw. so aufzustocken, dass diese ab dem Jahr 2025 eine Höhe von 500 Mio. Euro jährlich erreichen, wobei (auch mit ordnungsrechtlichen Mitteln) der Einbau von Ölheizungen verhindert wird und stattdessen die Umrüstung bzw. Neuinstallation von regenerativen Wärmeanlagen, wie ökostrom-betriebenen Wärmepumpen, Solarthermie mit Langzeitwärmespeichern und Kraft-Wärme-Kopplung mit Bioenergien, stattfindet.
- 1.5. die Zuwendungen für Forschungs-, Entwicklungs- und Modellvorhaben zur Marktaktivierung für die Nutzung alternativer Kraftstoffe und zum Aufbau einer entsprechenden Tank- und Ladeinfrastruktur nicht im Bereich Liquefied Natural Gas (LNG) zu verwenden, weder im Zusammenhang mit LNG-Terminals noch für die Planung und Entwicklung von LNG-Hafeninfrastrukturen.
2. den Kohleausstieg zu beschleunigen, so dass spätestens im Jahr 2030 das letzte Kohlekraftwerk vom Netz geht und vor dem Jahr 2022 die zwanzig ältesten und emissionsintensivsten Kraftwerke abgeschaltet werden. Die Kosten der Wiederherstellung der Tagebaulandschaften und deren Langfristkosten müssen gemäß Verursacherprinzip von den Energiekonzernen getragen werden. Abgeschriebene Kraftwerke dürfen nicht entschädigt werden. Der beschleunigte Kohleausstieg ist mit einer staatlichen Weiter-Beschäftigungs- und Einkommensgarantie für die in der Kohleindustrie Beschäftigten und mit umfassenden struktur- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen für die Regionen abzusichern. Dazu ist insbesondere in Bezug auf den Bundeshaushalt
 - 2.1. die Terminierung für den möglichen Abruf von Haushaltsmitteln, die entsprechend des Entwurfs des Strukturwandelstärkungsgesetzes über die beiden Finanzierungswege Finanzmittel des Bundes für die Kohleregionen und Investitionen des Bundes in den Kohleregionen vorgesehen ist, entsprechend eines vorgezogenen Kohleausstiegs so anzupassen, dass dieser nach den Zielen des Gesetzentwurfs sozial abgesichert wird und für die Kohleregionen sozial und ökologisch nachhaltige Projekte ermöglicht.
3. dem existierenden Europäischen Emissionshandelssystem für die Energiewirtschaft und der Industrie durch einen CO₂-Mindestpreis von 30 Euro je Tonne einen festen Rahmen zu geben, und die daraus zusätzlichen Einnahmen über den Energie- und Klimafonds (EKF) zur sozialen Absicherung der Energiewende zu verwenden.
4. im Industriebereich ein Klimaschutz-in-der-Industrie-Gesetz (KIG) zu verabschieden, welches mit Förderprogrammen, Anreizen und Sanktionen die Umstellung auf klimaneutrale Produkte und Produktionsverfahren einfordert und ermöglicht. Dazu sind insbesondere in Bezug auf den Bundeshaushalt beginnend im Jahr 2020 aufwachsend Mittel für ein Klimaschutz-in-der-Industrie-Förderprogramm

(KIF) so zur Verfügung zu stellen, dass diese ab dem Jahr 2025 eine Höhe von 10 Mrd. Euro jährlich erreichen. Das KIF sollte verwendet werden für Förderprogramme und attraktive Kreditprogramme, und zwar insbesondere für

- die Erforschung und Anwendung neuer, CO₂-vermeidender Prozesstechnologien der Grundstoffindustrie;
 - die Unterstützung der Umstellung der Stahlindustrie auf klimaneutrale Reduktionsverfahren;
 - die Erhöhung der Effizienz und die Minderung des Energieverbrauchs in Industrie und Gewerbe sowie
 - für die Unterstützung der Umstellung der Deckung des Restenergiebedarfs auf erneuerbare Energien oder mittels erneuerbarer Energien erzeugter Energieträger.
5. zur Senkung der Strompreise für Privathaushalte und zur Verhinderung von Energiearmut die Stromsteuer um zwei Cent pro Kilowattstunde abzusenken. Im Bundeshaushalt sind entsprechende Mindereinnahmen zu veranschlagen.
 6. im Bundeshaushalt einen Energiesparfonds einzurichten, der mit einem Fondsvolumen von 2,5 Milliarden Euro jährlich insbesondere Förderprogramme für einkommensschwache Haushalte zum Austausch alter energieintensiver und ineffizienter Haushaltsgeräte vorsieht.
 7. schrittweise die EEG-Umlage dadurch abzusenken, dass die Vergütungszahlungen an Betreiber älterer, seinerzeit noch sehr teurer Ökostromanlagen, künftig nicht mehr aus dem EEG-Umlagen-Konto, sondern aus dem Bundesetat geleistet werden. Im Bundesetat sind dafür beginnend mit dem Bundesetat 2020 Mittel zu veranschlagen, die bis zum Jahr 2025 pro Jahr 10 Mrd. Euro erreichen.
 8. im Energie- und Klimafonds die Stromkostenkompensation für die Industrie zur Kompensation der Strompreiseffekte der europäischen und nationalen CO₂-Bepreisung auf das unbedingt notwendige Maß zu senken.
 9. im Bundeshaushalt jegliche Mittel für die Erforschung der Hochrisikotechnologie zur unterirdischen Speicherung von Kohlendioxid zu streichen.

Berlin, den 25. November 2019

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.